Benutzungsordnung

für ergänzende Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) an den Grundschulen der Stadt Giengen

1. **Allgemeines**

   Die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässliche Grundschule“ ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Giengen als Schulträgerin. Das Angebot erfolgt unter Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsjahr die entsprechenden Haushaltsmittel vom Gemeinderat der Stadt Giengen bewilligt und bereitgestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kernzeitbetreuung.

2. **Trägerschaft**

   Den Grundschülern in Giengen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (Kernzeitbetreuung) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebots ist die Stadt Giengen.

3. **Betreuungsinhalt**

   Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Unterricht findet nicht statt.

4. **Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss, Kündigung**

   (1) Die Aufnahme der Kinder in der Kernzeitbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für das gesamte Schuljahr abgeschlossen. Ein Kündigungsrecht zum Schulhalbjahresende wird eingeräumt. Die Kündigungsfrist aus Ziffer 4 Absatz 4 ist auch in diesem Fall einzuhalten.

   (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine Kernzeitbetreuung eingerichtet ist. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich.

   (3) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

   (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel, kann das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich beim zuständigen Schulsekretariat zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist durch den Erziehungsberechtigten ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.

   (5) Für den Monat des Schuljahresbeginns (zur Zeit September) kann in begründeten Fällen noch eine An- bzw. Ab- und Ummeldung zugelassen werden. Jedoch ist auch hier der volle monatliche Beitrag fällig. Änderungen sind dem zuständigen Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.
- Wenn das Verhalten der Schüler zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebs führen.
- Bei Unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

(7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

5. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Kernzeitbetreuung findet in der Regel von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Sie kann je nach Bedarf und den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtungen variieren.

(2) Sollte das Kind einen und mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung direkt bzw. das entsprechende Schulsekretariat zu unterrichten.

(3) Ob und inwieweit das städtische Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgesetzt bzw. neu eingeführt wird, ist vom Bedarf abhängig.

6. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Kernzeitbetreuung gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden.

7. Elternbeiträge

(1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines monatlichen Elternbeitrags.
Dieser richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben; der Ferienmonat August bleibt beitragsfrei. Die Elternbeiträge werden jährlich vom Gemeinderat beschlossen und bekannt gegeben.

(2) Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schüler. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Der Beitrag wird am 1. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Er wird in voller Höhe erhoben, auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrags nach

Ziffer 4 Absatz 4 wird der Beitrag bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.

8. **Anerkennung**

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n) bzw. den Haushaltsvorstand und der abschließenden schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Giengen zustande.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:
Giengen an der Brenz, den 23. Februar 2024

gez.
Henle
Oberbürgermeister